

Bebauungsplan "Hundeübungsplatz Industriestraße"

Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Nrn. 114/1; 115/1; 116/1; 117/1; 118/1; 119/1; 120/1 teilweise (tw.);

121 tw.; 122 tw.; 123 tw.; 124 tw.; 125 tw.; 126/1 tw.; 127/1 tw.; 157/1 tw. und 252/4 tw.

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

 Sonstiges Sondergebiet (SO), hier: "Hundeübungsplatz" (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (vgl. Nutzungsschablone) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

GR	maximal zulässige Grundfläche in m²
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TWH	Traufwandhöhe in Meter über dem Bezugspunkt
FH	Firsthöhe in Meter über dem Bezugspunkt

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

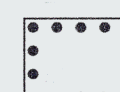
 Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hundeübungsplatz

 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Abstandsrün

5. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

 Erhaltung Bäume

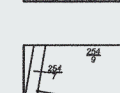
6. Sonstige Planzeichen

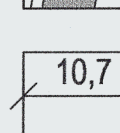
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Hinweise

1. Hinweise der Kartengrundlage

 vorhandene Gebäude

 vorhandene Flurstücksgrenzen, mit Flurstücksbezeichnung

 beispielhafte Bemassung [Angaben in Meter]

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Geländemodellierung (vgl. Teil A, Nr. 5) sowie Einfriedungen (vgl. Teil B, Nr. 2) zulässig. Baugenehmigungsfreie Anlagen sind ebenfalls zulässig.

4. **Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

4.1 Baugenehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb des „Sonstigen Sondergebietes“ zulässig, insoweit sie dem Nutzungszweck ohne Einschränkung entsprechen; baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 HBO / Anlage zu § 63 HBO sind hiervon nicht betroffen.

4.2 Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sind nur innerhalb des „Sonstigen Sondergebietes“ zulässig.

4.3 Stellplätze sind ebenfalls innerhalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ zulässig.

5. **Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hundeübungsplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

5.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz sind Geländemodellierungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) zur Herstellung von Rasen- und Übungsfeldern, Auslaufstrecken (Hunderennbahn) sowie sonstige Gestaltungsmaßnahmen, die der Zweckbestimmung als Hundeübungsplatz dienen, zulässig, wie z. B.:

- Baugenehmigungsfreie Anlagen zum Stellen von Geräte (Trainingsgeräte, Pflegegeräte, Hilfsmittel),
- Außenmobiliar (z.B. Sitzelemente, Bänke und Tische),
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Einfriedungen und Zäunungen,
- nicht selbstleuchtende und nicht angestrahlte Werbeanlagen.

6. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

6.1 Für die Beleuchtung der Grundstücksfreiflächen ist ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende, mit einer niedrigen Lichttemperatur von kleiner als gleich 3.300 Kelvin (warmweißes Licht) Beleuchtung zu verwenden.

6.2 Im Straßenbereich sind bündelnde Beleuchtungssysteme zu verwenden. Der Abstrahlwinkel ist in Richtung der Straßenverkehrsfläche auszurichten.

6.3 Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den Wechsel von Kleintieren zu ermöglichen. Bei der Errichtung von Zäunen sind die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (siehe hierzu Abschnitt B) zu beachten.

6.4 Mindestens 20% der gesamten Freiflächen bzw. Grundstücksfreifläche ist durch heimische Gehölze (z.B. gemäß Artenliste unter Pkt. C, Ziffer 5) zu bepflanzen. Bereits vorhandener Gehölzbestand kann angereichert werden.

6.5 Vor Rodung ist eine Gehölzkontrolle (vor allem im Geäst und Stümpfe) bzw. Kontrolle sonstiger geeigneter Überwinterungsplätze für Haselmäuse, vor Baufeldfreimachung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, durchzuführen. Sofern Haselmäuse tatsächlich innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, ist das Umsetzen in Kästen erforderlich, die dann wiederum im näheren Umfeld in geeignete Habitate umzusetzen sind.

6.6 Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind im nahen Umfeld der Gehölze im Pflanzungsbereich, in geeigneten Bereichen, fünf Haselmäuse-Tubes anzubringen. Das Anbringen der Haselmäuse-Tubes erfolgt als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung.

6.7 Soll die zukünftige Erfassung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachkundig nachgewiesen werden, dass die Haselmäuse keine Vorkommen innerhalb des Plangeltungsbereiches aufweist, kann von dieser CEF-Maßnahme ausnahmsweise abgesehen werden.

6.8 Vor Rodung bzw. Baufeldräumung ist eine, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung im Bereich des Plangeltungsbereiches, Kontrolle hinsichtlich Zaunleichen durchzuführen. Sofern Zaunleichen tatsächlich innerhalb des Plangeltungsbereiches nachgewiesen werden, sind diese in geeignete Habitate in der näheren Umgebung umzusetzen.

6.9 Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren und auch den ggf. umgesetzten Tieren geeignete Habitate zur Verfügung zu stellen sind im nahen Umfeld, bevorzugt an allen Grenzen des zukünftigen Geländes auf etwa 2 m Breite Gras- und Bruchräume anzulegen, die nur einmal jährlich (im Herbst) zu mähen sind. Das Anlegen der Gras- und Bruchräume erfolgt als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung.

Sollte durch zukünftige Erfassungen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachkundig nachgewiesen werden, dass die Zaunleiche keine Vorkommen innerhalb des Plangeltungsbereiches aufweist, kann ausnahmsweise von dieser CEF-Maßnahme abgesehen werden.

7. **Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern; hier: Erhaltung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

7.1 Der vorhandene und standortgerechte Bewuchs ist innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung der Fläche für die „Erhaltung von Bäumen“ (örtlich der verlängerten Industriestraße) im Sinne einer CEF-Maßnahme zum Schutz der ökologischen Funktion zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen (siehe empfohlene Pflanzenarten nach Hinweis in Abschnitt C).

7.2 Es sind ausschließlich Sattel-, Waln- und Flachdächer zulässig. Als Flachdächer gelten Dächer mit einer maximalen Dachneigung bis einschließlich 10°.

7.3 Die Materialwahl für die Dachflächen sowie die Dachinnen- und Regenfallrohre ist so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt wird. Die Verwendung von Kupfer zur Dachendeckung einschließlich der Dachrinnen und Regenfallrohre als auch zur Fassadengestaltung ist unzulässig.

7.4 Geneigte Dächer sind mit nicht spiegelnden Ziegeln- oder Betonwerksteineprodukten einzudecken. Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig.

8. **Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB)**

8.1 **Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

8.1.1 Es sind ausschließlich Sattel-, Waln- und Flachdächer zulässig. Als Flachdächer gelten Dächer mit einer maximalen Dachneigung bis einschließlich 10°.

8.1.2 Die Materialwahl für die Dachflächen sowie die Dachinnen- und Regenfallrohre ist so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt wird. Die Verwendung von Kupfer zur Dachendeckung einschließlich der Dachrinnen und Regenfallrohre als auch zur Fassadengestaltung ist unzulässig.

8.1.3 Geneigte Dächer sind mit nicht spiegelnden Ziegeln- oder Betonwerksteineprodukten einzudecken. Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig.

8.2 **Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

8.2.1 Mauern als Grundstücks-einfriedungen sind unzulässig. Notwendige Stützmauern zur Abfangung von Geländeverrinsungen sind hiervon ausgenommen.

8.2.2 Einfriedungen sind zu 50% als durchsichtige Einfriedungen (beispielsweise in Form von Maschendrahtzäunen oder Wildschutzzäunen) auszubilden. Diese sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über Geländeoberkante zulässig.

8.2.3 Heckenpflanzungen zur Einfriedung sind zu mindestens 80% aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten, z. B. aus nachstehender Artenliste (Hinweis Teil C) zulässig. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hexen sowie von reinen Nadelgehölzhecken ist unzulässig.

8.3 **Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)**

8.3.1 Stellplätze / Abstellplätze für Pkw sind grundsätzlich mit wasserdurchlässiger oder teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breitflurpflaster oder andere versickerungsfähige Materialien) herzustellen, sofern eine Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist.

8.3.2 Ausnahmsweise können diese wasserdurchlässig befestigt werden, wenn Gründe des Grundwasserschutzes oder des barrierefreien Ausbaus dies erfordern. Nicht-schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist beim barrierefreien Ausbau seitlich abzuweisen und zu versickern. Die Ableitung von schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser hat über eine Regenwasserkanalisation zu erfolgen.

8.4 **Örtliche Bauvorschriften über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**

8.4.1 Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig auszubilden (z.B. Breitflurpflaster, Rasengittersteine etc.).

8.5 **Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)**

8.5.1 Niederschlagswasser von den Grundstücken, auf denen es anfallt soll vorrangig als Betriebswasser verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 HWG). Das anfallende Oberflächenwasser ist über ein getrenntes Leitungssystem in eine Zisterne auf dem Grundstück abzuweisen. Bei einer entsprechenden Prüfung des Baugrundes kann die Zisterne auch mit einer Sickeranlage kombiniert werden. Es ist sicherzustellen, dass der Zisternenüberlauf in geeigneter Weise abgeleitet werden kann.

6. **Denkmalschutzrechtliche und genehmigungspflichtige Maßnahmen (§ 18 Abs. 1 HDSchG)**

6.1 Zur Überprüfung der Qualität und Quantität von archäologischen Befunden bedürfen Eingriffe in den Boden sowie die damit verbundene Errichtung von baulichen Anlagen einem denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 18 HDSchG. Erst nach einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung sind Eingriffe in den Boden innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches zulässig. Während des Mutterbodenalttrages im Bereich des Bodeneingriffes ist eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen.

C Hinweise

1. **Denkmalschutz (§ 21 HDSchG)**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdbarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. **Schutz von Versorgungselementen**

Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauher oder dessen Baufrumen über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungselementen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbstand zu vermeiden.

Im Planbereich befindet sich Kabelschutzrohre der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel der E-Netz Süd Hessen bzw. Der ENTEGA AG. Bei einer Entwidung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen ggf. zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit den o.g. Unternehmen abzustimmen.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterbreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungselementen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

3. **Bodenschutz**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), sowie die zuständige Fachbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu informieren.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen wenn Materialien von über 800 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Bei der Verwendung und Einbringen von Materialien, insbesondere von Fremdmaterialien ist das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht und die Verwertung außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht zu unterscheiden. Dabei sind das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zum Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LGA-Mitteilung 20 zu beachten.

4. **Verwendung von Niederschlagswasser**

4.1 Die Verwertung von Niederschlagswasser kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DVWK M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden.

4.2 Bei einer zusätzlichen Verwertung von Niederschlagswasser soll ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Darmstadt Dieburg eingereicht werden.

4.3 Wird eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vorgesehen, so ist vorab zu prüfen, ob eine Versickerung auf den Grundstücken aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten möglich ist. Die für eine Versickerung erforderlichen Durchlässigkeitsbeiwerte und Sickerstrecken müssen an Standort vorliegen.

4.4 Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn eine Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Über das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg entschieden.

4.5 Eine Versickerung ist nur zulässig, wenn die hydrogeologischen Gegebenheiten (Durchlässigkeit, Grundwasserflurabstand) abgefragt werden und das versickernde Niederschlagswasser schadlos versickert werden kann. Daher wird empfohlen die hydrogeologischen Gegebenheiten im Vorfeld zu untersuchen.

4.6 Es wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Grünflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen.

5. **Pflanzenlisten**

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern hat mit standortgerechten Arten (beispielhaft gemäß nachstehender Pflanzliste) zu erfolgen.

Bäume:

Acer campestre Feldahorn *Struktur: *Berberis vulgaris* Berberitze*

Acer platanoides Spitzahorn *Comus mas* Kornelrösche

Acer pseudoplatanus Bergahorn *Comus sanguinea* Roter Haintriegel

Betula pendula Birke *Corylus avellana* Haselnuss

Carpinus betulus Hainbuche *Crataegus spp.* Weißdorn-Arten

Cedrus sempervirens Eiche *Lonicera xylosteum* Haselröschen

Pinus sylvestris Waldkiefer *Pinus spicata* Stieleiche

Pinus peuce Traubeneiche *Prunus spinosa* Stieleiche

Pinus avium Vogeleiche *Rosa canina* Hundrose

Salix aurantia Ohi-Weide *Sambucus nigra* Schwarzer Holunder

Salix caprea Salweide *Sorbus aria* Malbierne

Sorbus aucuparia Eberesche *Sorbarhus scoparius* Beesengrater

Tilia cordata Winter Linde

Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Ulmus regia Walnuss

Ulmus minor Esche

Ulmus campestris Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Ulmus minor Esche

Gemeinde Roßdorf

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **29.06.2017** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **13.07.2017** ortsüblich bekannt gemacht.

2. **Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **29.06.2017** den Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Textteil und der Begründung gebilligt und als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Textteil und der Begründung fand in der Zeit vom **24.07.2017** bis einschließlich **25.08.2017** statt. Auslegungszeitraum und -ort wurden am **13.07.2017** ortsüblich bekannt gemacht.

3. **Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **20.07.2017** unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich **25.08.2017** zur Äußerung aufgefordert.

4. **Abwägungsvermerk:**

Die Gemeindevertretung hat die aus der frühzeitigen Beteiligung Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **08.11.2018** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

5. **Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **09.11.2018** den Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Textteil und der Begründung, dem Umweltbericht und Anlagen gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am **29.11.2018** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem dazugehörigen Textteil und der Begründung, Umweltbericht und Anlagen hat in der Zeit vom **07.12.2018** bis einschließlich **11.01.2019** öffentlich ausgestellt.

6. **Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **29.11.2018** und mit Fristsetzung bis einschließlich **04.01.2019** um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

7. **Abwägungsvermerk:**

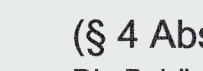
Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **08.02.2019** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

8. **Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):**

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan in ihrer Sitzung am **08.02.2019** als Satzung beschlossen und die Begründung mit Anlagen gebilligt.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planteil mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie dem Umweltbericht, des Bestands- und Entwicklungsplanes und dem faunistischen und artenschutzrechtlichen Screening, wird hiermit ausgestellt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf, Roßdorf, den **23. 04.** 2019

 Bürgermeisterin

9. **Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB):**

Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

10. **Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):**

Der Beschluss der Satzung wurde am **02. 05. 2019** ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

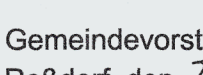
Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf, Roßdorf, den **03. 05.** 2019

 Bürgermeisterin

11. **Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):**

Der Beschluss der Satzung wurde am **02. 05. 2019** ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf, Roßdorf, den **03. 05.** 2019

 Bürgermeisterin

12. **Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):**

Der Beschluss der Satzung wurde am **02. 05. 2019** ortsüblich bekannt gemacht. Der